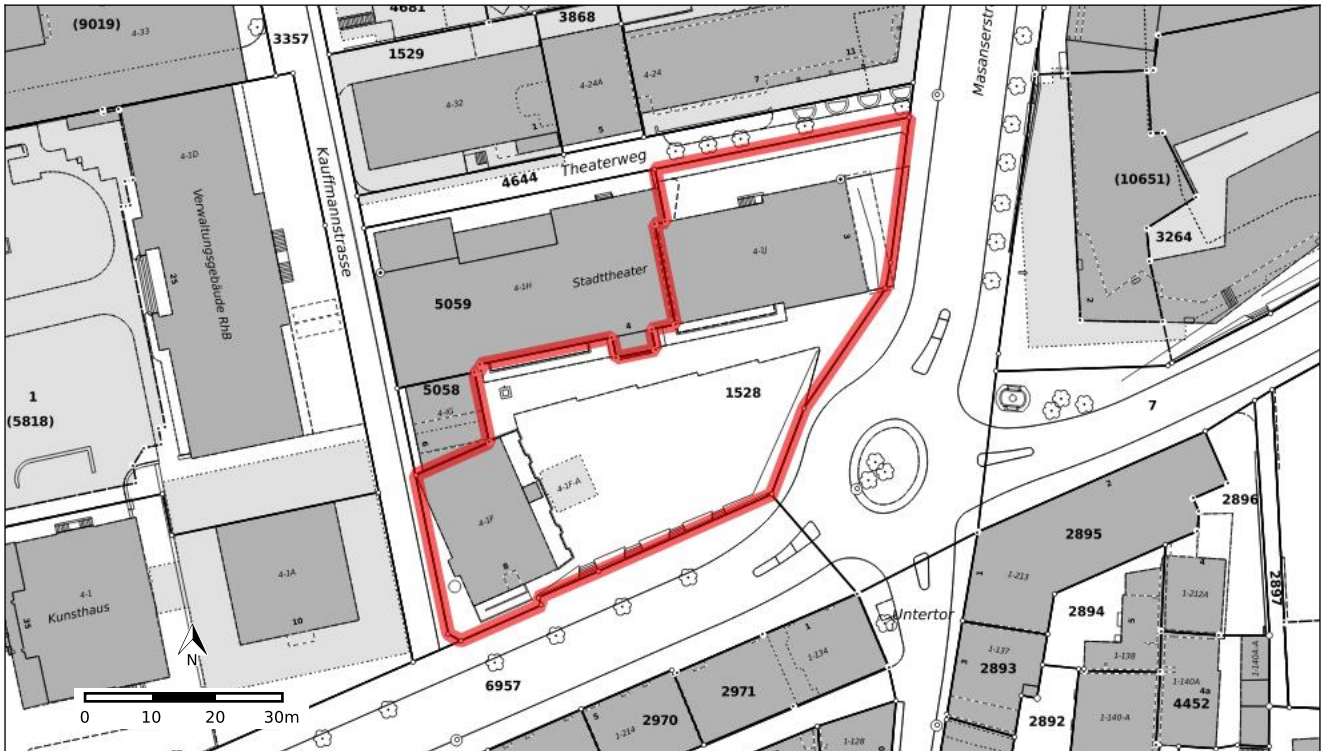


Auszug aus dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)



Grundstück-Nr	1528
E-GRID	CH657586776876
Gemeinde (BFS-Nr.)	Chur (3901)
Fläche	2781 m ²

Auszugsnummer	711fd84d-21b8-4fe9-ad3e-5640a38f6d85
Erstellungsdatum des Auszugs	27.08.2020
Katasterverantwortliche Stelle	Amt für Landwirtschaft und Geoinformation Grabenstrasse 8 7001 Chur

Übersicht ÖREB-Themen

Eigentumsbeschränkungen, welche das Grundstück 1528 in Chur betreffen

Seite

- | | |
|---|--|
| 3 | Kommunale Nutzungsplanung - Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan |
| 5 | Kommunale Nutzungsplanung - Genereller Erschliessungsplan |
| 7 | Kommunale Nutzungsplanung - Folgeplanungen |
| 9 | Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen) |

Eigentumsbeschränkungen, welche das Grundstück nicht betreffen

Projektierungszonen Nationalstrassen
Baulinien Nationalstrassen
Projektierungszonen Eisenbahnanlagen
Baulinien Eisenbahnanlagen
Projektierungszonen Flughafenanlagen
Baulinien Flughafenanlagen
Sicherheitszonenplan
Kataster der belasteten Standorte
Kataster der belasteten Standorte im Bereich der zivilen Flugplätze
Kataster der belasteten Standorte im Bereich des öffentlichen Verkehrs
Grundwasserschutzareale
Statische Waldgrenzen
Waldabstandslinien

Allfällige Eigentumsbeschränkungen, zu denen noch keine Daten vorhanden sind

Kataster der belasteten Standorte im Bereich des Militärs
Grundwasserschutzzonen

Allgemeine Informationen

Der Inhalt des Katasters wird als bekannt vorausgesetzt. Der Kanton Graubünden ist für die Genauigkeit und Verlässlichkeit der gesetzgebenden Dokumenten in elektronischer Form nicht haftbar. Der Auszug hat rein informativen Charakter und begründet insbesondere keine Rechten und Pflichten. Rechtsverbindlich sind diejenigen Dokumente, welche rechtskräftig verabschiedet oder veröffentlicht worden sind. Mit der Beglaubigung des Auszuges wird die Übereinstimmung des Auszuges mit dem Kataster zum Zeitpunkt des Auszuges bestätigt.

Grundlagendaten

Daten der amtlichen Vermessung. Stand der amtlichen Vermessung: 27.08.2020.

Informationen des Katasterbetreibers

Die Plattform des ÖREB-Katasters befindet sich noch im Aufbau. Entsprechend sind gewisse Funktionalitäten wie Legenden oder die Mehrsprachigkeit noch nicht optimal umgesetzt. Zudem sind einige ÖREB-Themen noch nicht in allen Gemeinden lückenlos verfügbar. Im Auszug sind die für das abgefragte Grundstück nicht vorhandenen ÖREB-Themen jeweils aufgeführt.

Haftungsausschluss Kataster der belasteten Standorte (KbS)

Der Kataster der belasteten Standorte (KbS) wurde anhand der vom Bundesamt für Umwelt BAFU festgelegten Kriterien erstellt und wird fortwährend aufgrund neuer Erkenntnisse (z.B. Untersuchungen) aktualisiert. Die im KbS eingetragenen Flächen können vom tatsächlichen Ausmass der Belastung abweichen. Erscheint ein Grundstück nicht im KbS, besteht keine absolute Gewähr, dass das Areal frei von jeglichen Abfall- oder Schadstoffbelastungen ist. Bahnbetrieblich, militärisch und für die Luftfahrt genutzte Standorte liegen im Zuständigkeitsbereich des Bundes. Für weitere Informationen wenden Sie sich an die kantonale Altlastenfachstelle: Amt für Natur und Umwelt (www.anu.gr.ch).

Hinweise zur kommunalen Nutzungsplanung

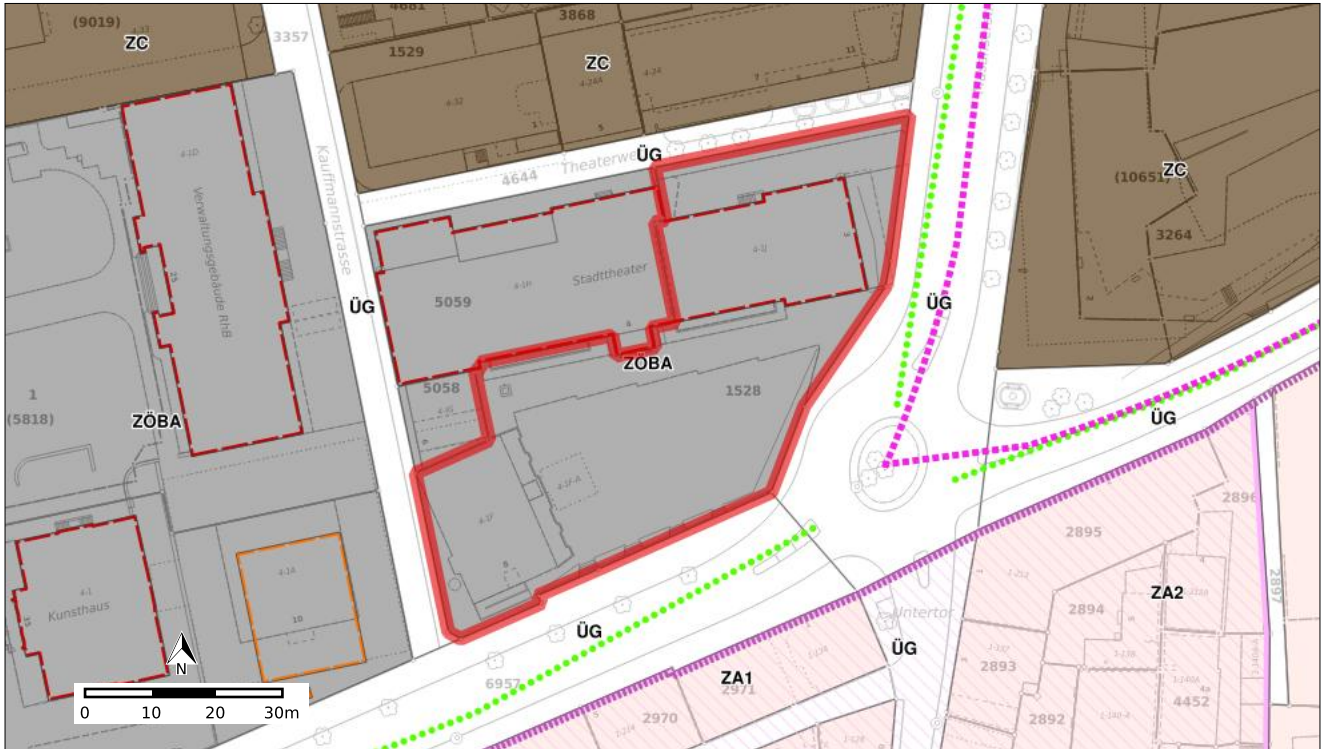
Die digitale Nutzungsplanung unterscheidet hinsichtlich der Entstehungsprozesse drei Qualitätsniveaus. Qualitätsniveau 'provisorische Numerisierung': Provisorische Numerisierungen sind eine digitale Abbildung der vorhandenen analogen rechtskräftigen Pläne. Die im Rahmen der erstmaligen Digitalisierung angewandte provisorische Numerisierung erfolgte ohne anschliessendes ordentliches Nutzungsplanverfahren. Provisorisch numerisierte Nutzungsplaninhalte können bei nicht eindeutiger Erfassungsvorlage Interpretationen beinhalten. Die zugrundeliegenden Erlasse und Genehmigungsbeschlüsse bleiben in Kraft. Qualitätsniveau 'digital erarbeitet': Die rechtskräftigen Pläne und Dokumente wurden als graphische Auszüge aus digitalen Daten erstellt. Die Übereinstimmung zwischen den Plänen/Dokumenten und den zugrundeliegenden Daten ist aufgrund des Erstellungs- und Prüfprozesses gegeben. Qualitätsniveau

'ÖREB-Kataster': Nutzungsplaninhalte des Qualitätsniveaus ÖREB-Kataster erfüllen zusätzlich zur Qualität 'digital erarbeitet' die spezifischen Anforderungen des ÖREB-Katasters: Explizite Übereinstimmungs- und Rechtskraftbestätigung durch die technische und fachliche Datenverwaltungsstelle. Differenzberechnung und -prüfung durch die Datenverwaltungsstelle als Teil des Nachführungsprozesses. Die Nutzungsplandaten können innerhalb desselben Operats unterschiedliche Qualitäten aufweisen. Rückschlüsse auf die unterschiedlichen Qualitätsniveaus geben die zentral vom ARE bereitgestellten Metadaten.

Metadaten zur kommunalen Nutzungsplanung

Unter folgendem Link (<https://map.geo.gr.ch/nutzungsplanung>) finden Sie Informationen über laufende Arbeiten und den aktuellen Qualitätsstandard der digitalen Nutzungsplanung.

Kommunale Nutzungsplanung - Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan



	Typ	Anteil	Anteil in %
Legende beteiligter Objekte	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	2781 m ²	100.0%
	Keine Gefahrenzone	2781 m ²	100.0%
	Bauten und Anlagen schützenswert	485 m ²	17.4%
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)	Archäologiezone		
	Baumreihe, beidseitig		
	Baumreihe, einseitig		
	Bauten und Anlagen erhaltenswert		
	Historischer Weg		
	Schutzbereich Altstadt		
	Übriges Gemeindegebiet		
	Zentrumszone Altstadt 1		
	Zentrumszone Altstadt 2		
Zentrumszone City			

Vollständige Legende

<https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/are/nutzungsplanung/Legende%20zum%20kantonalen%20Darstellungsdienst.pdf>

Rechtsvorschriften

Baugesetz der Stadt Chur (3901_V_Stadt_Chur_BauG.pdf), 611

<https://oereblex.gr.ch/api/attachments/12340>

Gesamtrevision (3901_B_OPTO_03072007_RB.PDF), 07.813

<https://oereblex.gr.ch/api/attachments/5970>

Gesetzliche Grundlagen

Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG), 801.100

https://www.gr-lex.gr.ch/frontend/versions/pdf_file_with_annex/3045?locale=de

Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO), 801.110

https://www.gr-lex.gr.ch/frontend/versions/pdf_file_with_annex/2980?locale=de

Richtlinien für die Gefahrenzonenplanung, 801.500

https://www.gr-lex.gr.ch/frontend/versions/pdf_file_with_annex/2417?locale=de

Kantonales Waldgesetz (KWaG), 920.100

https://www.gr-lex.gr.ch/frontend/versions/pdf_file_with_annex/2997?locale=de

Kantonale Waldverordnung (KWaV), 920.110

https://www.gr-lex.gr.ch/frontend/versions/pdf_file_with_annex/2785?locale=de

Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), SR 700

<https://www.lexfind.ch/tolv/139355/de>

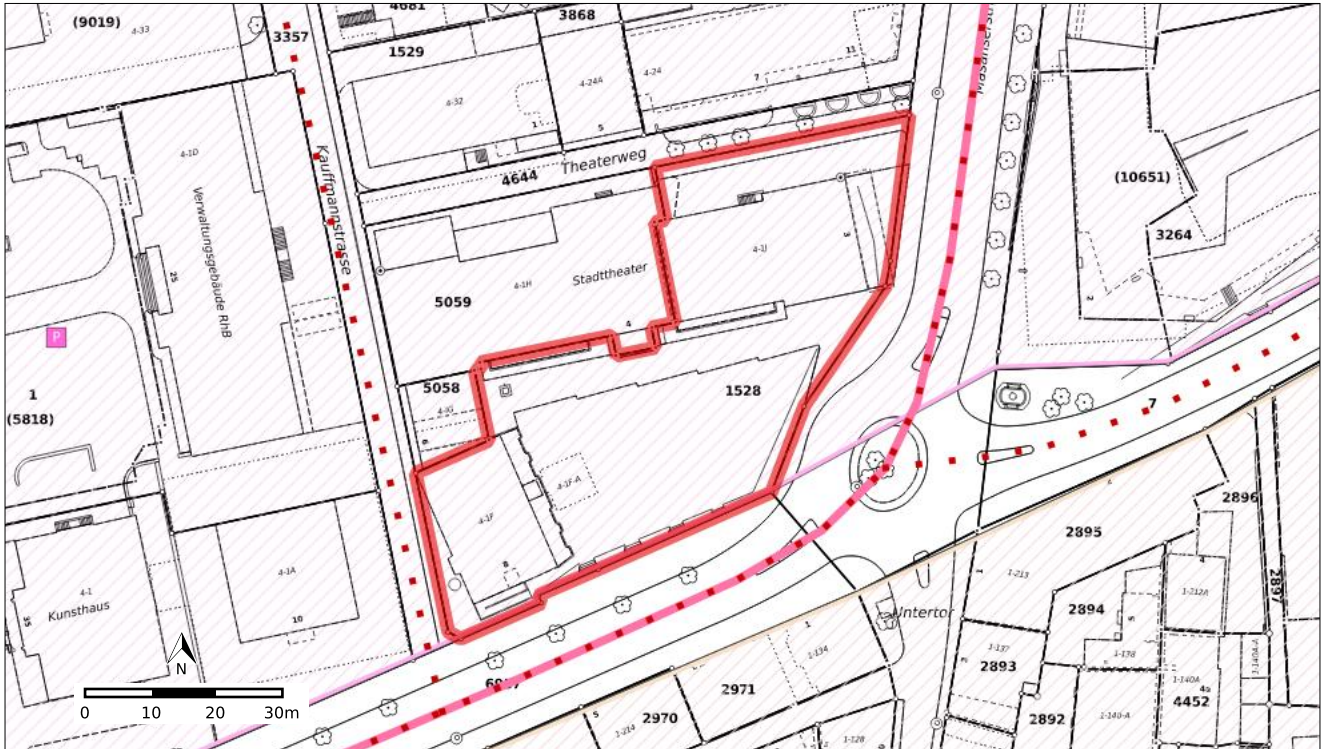
Weitere Informationen und Hinweise

Zuständige Stelle

Stadt Chur

<https://www.chur.ch>

Kommunale Nutzungsplanung - Genereller Erschliessungsplan



Legende beteiligter Objekte	Typ	Anteil	Anteil in %
	Parkierung Gebiete A - bestehend	2779 m ²	99.9%
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)			
	Fuss- / Radweg Hauptverbindung - bestehend		
	Fuss- / Radweg Nebenverbindung - bestehend		
	Fussgängerzone Altstadt - bestehend		
	Kantonale Hauptverkehrsstrasse - bestehend (orientierend)		
	Parkierungsanlage mit mehr als 50 öffentlich zugänglichen Parkplätzen - bestehend		

Vollständige Legende

<https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/are/nutzungsplanung/Legende%20zum%20kantonalen%20Darstellungsdienst.pdf>

Rechtsvorschriften

Baugesetz der Stadt Chur (3901_V_Stadt_Chur_BauG.pdf), 611

<https://oereblex.gr.ch/api/attachments/12340>

Gesamtrevision (3901_B_OPTO_03072007_RB.PDF), 07.813

<https://oereblex.gr.ch/api/attachments/5970>

Gesetzliche Grundlagen

Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG), 801.100

https://www.gr-lex.gr.ch/frontend/versions/pdf_file_with_annex/3045?locale=de

Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO), 801.110

https://www.gr-lex.gr.ch/frontend/versions/pdf_file_with_annex/2980?locale=de

Richtlinien für die Gefahrenzonenplanung, 801.500

https://www.gr-lex.gr.ch/frontend/versions/pdf_file_with_annex/2417?locale=de

Kantonales Waldgesetz (KWaG), 920.100

https://www.gr-lex.gr.ch/frontend/versions/pdf_file_with_annex/2997?locale=de

Kantonale Waldverordnung (KWaV), 920.110

https://www.gr-lex.gr.ch/frontend/versions/pdf_file_with_annex/2785?locale=de

Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), SR 700

<https://www.lexfind.ch/tolv/139355/de>

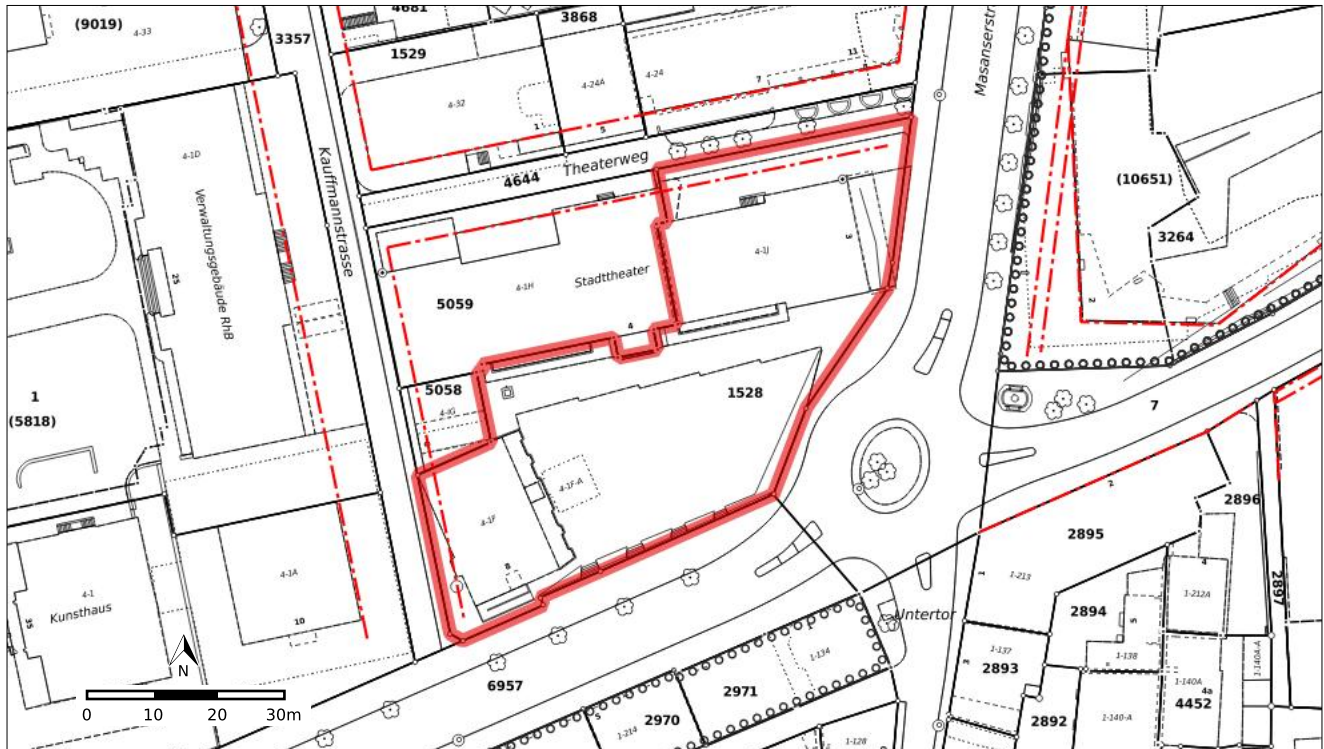
Weitere Informationen und Hinweise

Zuständige Stelle

Stadt Chur

<https://www.chur.ch>

Kommunale Nutzungsplanung - Folgeplanungen



Legende beteiligter Objekte	Typ	Anteil	Anteil in %
	Baulinie allgemein	58 m	
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)	Quartierplan Obere Quader (hinweisend)		
	Quartierplan Untere Grabenstrasse (hinweisend)		
Vollständige Legende	https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/are/nutzungsplanung/Legende%20zum%20kantonalen%20Darstellungsdienst.pdf		

Rechtsvorschriften

Baugesetz der Stadt Chur (3901_V_Stadt_Chur_BauG.pdf), 611

<https://oereblex.gr.ch/api/attachments/12340>

Baulinien Kaufmannstrasse Theaterweg Masanserstrasse (3901_B_BL_Kaufmannstrasse_Theaterweg_Masanserstrasse.pdf), 70.GDEf1

<https://oereblex.gr.ch/api/attachments/10442>

Gesetzliche Grundlagen

Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG), 801.100

https://www.gr-lex.gr.ch/frontend/versions/pdf_file_with_annex/3045?locale=de

Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO), 801.110

https://www.gr-lex.gr.ch/frontend/versions/pdf_file_with_annex/2980?locale=de

Richtlinien für die Gefahrenzonenplanung, 801.500

https://www.gr-lex.gr.ch/frontend/versions/pdf_file_with_annex/2417?locale=de

Kantonales Waldgesetz (KWaG), 920.100

https://www.gr-lex.gr.ch/frontend/versions/pdf_file_with_annex/2997?locale=de

Kantonale Waldverordnung (KWaV), 920.110

https://www.gr-lex.gr.ch/frontend/versions/pdf_file_with_annex/2785?locale=de

Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), SR 700

<https://www.lexfind.ch/tolv/139355/de>

Weitere Informationen und Hinweise

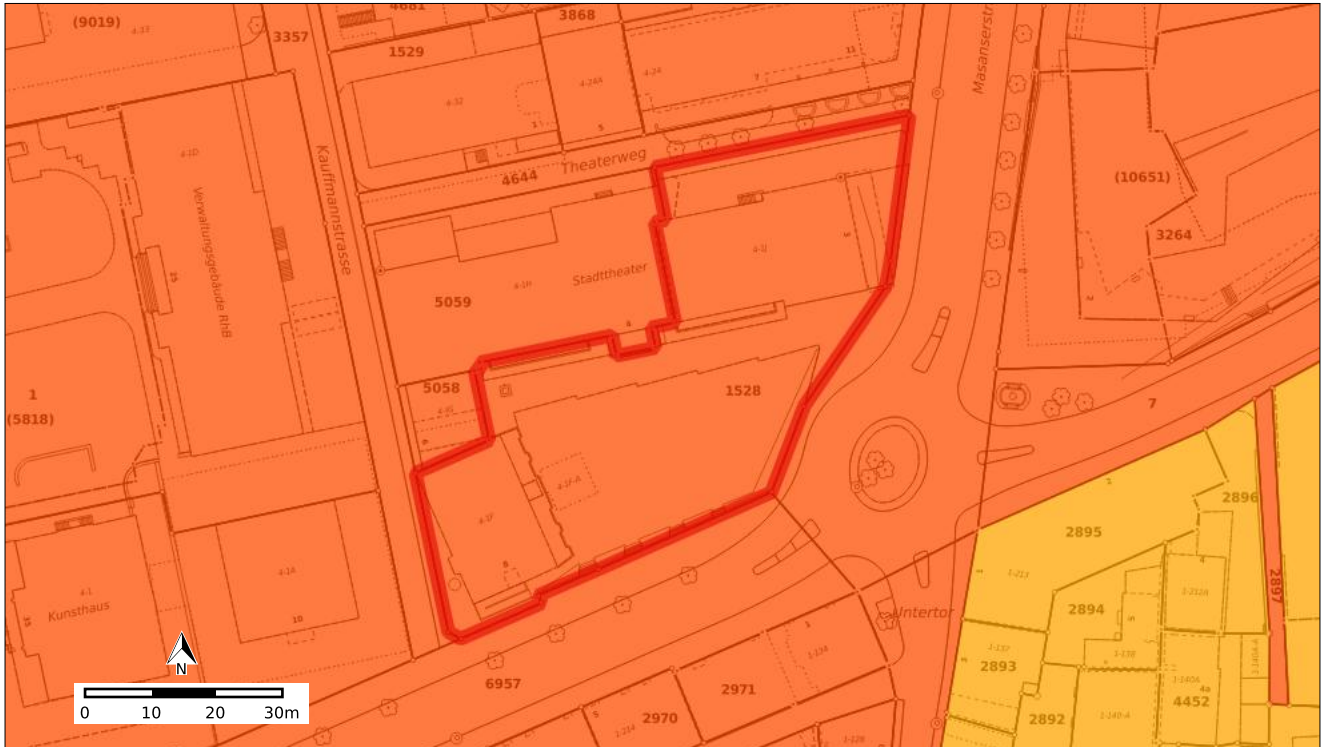




Zuständige Stelle

Stadt Chur

<https://www.chur.ch>

Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)



Legende beteiligter Objekte	Typ	Anteil	Anteil in %
	ES III	2781 m ²	100.0%
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)		ES II	

Vollständige Legende

https://wms.geo.gr.ch/nutzungsplanung_oereb?REQUEST=GetLegendGraphic&SERVICE=WMS&LAYER=NoiseSensitivityLevels&FORMAT=image%2Fpng&VERSION=1.1.1

Rechtsvorschriften

Baugesetz der Stadt Chur (3901_V_Stadt_Chur_BauG.pdf), 611

<https://oereblex.gr.ch/api/attachments/12340>

Gesamtrevision (3901_B_OPTO_03072007_RB.PDF), 07.813

<https://oereblex.gr.ch/api/attachments/5970>

Gesetzliche Grundlagen

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, KUSG), 820.100

https://www.gr-lex.gr.ch/frontend/versions/pdf_file_with_annex/3025?locale=de

Lärmschutz-Verordnung (LSV), SR 814.41

<https://www.lexfind.ch/tolv/148491/de>

Weitere Informationen und Hinweise

Zuständige Stelle

Stadt Chur

<https://www.chur.ch>

Abkürzungen

Baulinien Eisenbahnanlagen: Um die freie Verfügbarkeit der für bestehende oder künftige Bahnbauten und -anlagen erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, kann das Amt Baulinien festlegen. Zwischen den Baulinien sowie zwischen einer Baulinie und einer Bahnanlage dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck der Bahnanlagen widersprechen.

Baulinien Flughafenanlagen: Baulinien können festgelegt werden, um die freie Verfügbarkeit der für bestehende oder künftige Flughafenanlagen erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten. Innerhalb der Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck der Baulinie widersprechen.

Baulinien Nationalstrassen: Wenn der projektierte Strassenverlauf definitiv bekannt ist, werden beiderseits der Strasse Baulinien festgelegt. Diese Baulinien ermöglichen es, die Anforderungen der Verkehrssicherheit und der Wohnhygiene sowie die Erfordernisse eines eventuellen künftigen Ausbaus der Strasse zu berücksichtigen. Zwischen den Baulinien dürfen ohne Bewilligung weder Neubauten erstellt noch Umbauten bestehender Gebäude vorgenommen werden, auch wenn diese nur teilweise in die Baulinien hineinragen.

BFS-Nr.: Gemeindefnummern des Bundesamtes für Statistik.

E-GRID: Eidgenössische Grundstücksidentifikation. Aus einem Präfix und einer Nummer bestehende Bezeichnung, die erlaubt, jedes in das Grundbuchaufgenommene Grundstück landesweit eindeutig zu identifizieren und die zum Datenaustausch zwischen Informatiksystemen dient.

Grundwasserschutzareale: Die Kantone scheiden Areale aus, die für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind. In diesen Arealen dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt oder Arbeiten ausgeführt werden, welche die künftige Errichtung von Grundwassernutzungs- oder -anreicherungsanlagen beeinträchtigen könnten.

Grundwasserschutzzonen: Die Kantone scheiden Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus. Sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.

Kataster der belasteten Standorte: Die Kantone sorgen dafür, dass Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. Die Behörde ermittelt die belasteten Standorte, indem sie vorhandene Angaben wie Karten, Verzeichnisse und Meldungen auswertet. Sie trägt diejenigen Standorte, deren Belastung erwiesen oder sehr wahrscheinlich ist, in den Kataster ein.

Lärmempfindlichkeitsstufen: In den Nutzungsplänen können Empfindlichkeitsstufen festgelegt werden, um jeweils bestimmte Zonen zu definieren: diejenigen, die eines erhöhten Lärmschutzes bedürfen, diejenigen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, und diejenigen, in denen mässig und stark störende Betriebe zugelassen sind.

ÖREB: Öffentlich-rechtliche Beschränkung des Grundeigentums.

ÖREB-Kataster: Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Systematisches, öffentlich zugängliches, amtliches Inventar, welches vollständig und flächendeckend über die vom Bund und Kanton bezeichneten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen informiert.

ÖREBKV: Verordnung vom 2. September 2009 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen.

Projektierungszonen Eisenbahnanlagen: Um die freie Verfügbarkeit der für künftige Bahnbauten und -anlagenerforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Eisenbahnen widersprechen.

Projektierungszonen Flughafenanlagen: Um die freie Verfügbarkeit der für Flughafenanlagen erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können Projektierungszonen festgelegt werden, deren Gebiet genau abzugrenzen ist. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Flughafenanlagen widersprechen.

Projektierungszonen Nationalstrassen: Um die freie Verfügbarkeit des für den Bau der Nationalstrassen erforderlichen Landes zu gewährleisten, können Projektierungszonen eingerichtet werden. In diesen Zonen dürfen ohne Bewilligung keine Neubauten oder wertvermehrenden Umbauten ausgeführt werden.

Raumplanung: In den Nutzungsplänen (häufig auch als Zonenpläne bezeichnet) wird die Art der Bodennutzung geregelt. Sie unterteilen das Gebiet in verschiedene Bau-, Landwirtschafts- oder Schutz zonen. Über sie wird in der Regel auf Stufe Gemeinde entschieden, gefolgt von der Genehmigung durch eine kantonale Behörde. Diese Genehmigung verleiht den Nutzungsplänen eine bindende Wirkung.

Rechtsvorschrift: Generell-konkrete Rechtsnorm, die zusammen mit den ihr zugeschriebenen Geobasisdaten die Eigentumsbeschränkung unmittelbar umschreibt und innerhalb desselben Verfahrens verabschiedet worden ist.

Sicherheitszonenplan: Eine Sicherheitszone muss für jeden Flughafen eingerichtet werden. Das Amt entscheidet im Einzelfall, ob für Flugsicherungsanlagen und Flugwege eine Sicherheitszone erforderlich ist. Ohne Zustimmung des Gesuchstellers kann niemand über eine Liegenschaft verfügen, die einem solchen Sicherheitszonenplan unterliegt.

Statische Waldgrenze: In Bauzonen müssen die Waldgrenzen auf der Grundlage rechtskräftiger Waldfeststellungen festgelegt werden. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald.

Waldabstandslinien: Bauten und Anlagen in Waldesnähe sind nur zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen. Die Kantone legen aufgrund rechtskräftiger Waldabstandslinien einen angemessenen



Mindestabstand fest, der zwischen den Bauten und Anlagen und dem Waldrand einzuhalten ist. Dieser Abstand wird unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Höhe der Bestockung ermittelt.
